

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

2. Stück vom Jahre 1894.

№ IV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 2. März 1894

wegen Abänderung der Anweisung vom 17. November 1890 (Ges.-Samml. S. 113), betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch, sowie bei der Erneuerung (Erfekung) von Quittungskarten (§§ 101 ff. des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889), Reichs-Ges.-Bl. S. 97).

Der Absatz 2 von den Worten: „Bleibt demgemäß“ bis „zu machen“ und der Abs. 3 der Ziff. 6 der Anweisung vom 17. November 1890 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Bleibt demgemäß die Zulässigkeit der Ausstellung zweifelhaft und lassen sich die Zweifel nicht aldbald beseitigen, so bleibt es dem Ermessen der Ausgabe stelle überlassen, entweder die Ausstellung der Karte auszuheben und der für ihren Bezug zuständigen Versicherungsanstalt unter Mittheilung der die Zweifel begründenden Umstände Gelegenheit zur Aeußerung binnen einer kurz bemessenen Frist zu geben oder die Karte auszustellen und der Versicherungsanstalt unter Mittheilung der Bedenken von der Ausstellung der Karte Kenntniß zu geben.

Ist im ersteren Falle die Versicherungsanstalt mit der Ausstellung der Karte einverstanden oder geht eine Aeußerung von ihr binnen der gesetzten Frist nicht ein, so hat die Ausgabe stelle die Karte aldbald auszustellen.

Fürstl. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung I.V.

2

Ausgegeben in Rudolstadt am 9. März 1894.